

Satzung des
„Dorfgemeinschaft Franken e.V.“
mit dem Sitz in Sinzig-Franken

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Franken“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat den Sitz in Sinzig-Franken.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein „Dorfgemeinschaft Franken e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, des Erhalts von Traditionen, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Pflege des Brauchtums
 - die Unterstützung bedürftiger Personen und gemeinnütziger Organisationen in der Gemeinde
 - die Hilfe für ältere Mitbürger
 - die Förderung der Jugend innerhalb der Gemeinde

§ 3

Vereinstätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

§ 4

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5

Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden die aktiven Mitglieder des Ortsbeirates Franken.
2. Fördermitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können jedoch Empfehlungen aussprechen.
3. Fördermitglieder können durch die Mitgliederversammlung zu Kassenprüfern gewählt werden.
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
5. Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Endet die Mitgliedschaft im Ortsbeirat, wird die betreffende Person automatisch Fördermitglied.

§ 6

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7

Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied eines Verhaltens schuldig gemacht hat, der dem Verein zur Unehre gereicht.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschuss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Der Verein ist berechtigt, einen Mitgliedsbeitrag zu erheben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand (§ 10 der Satzung)
- b) Die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 15 der Satzung)

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenswart. Jedes Vorstandsmitglied vertritt alleine. Der 1. Vorsitzende ist der jeweilige Ortsvorsteher/in von Sinzig-Franken. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Ortsvorsteher/in ernannt ist.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer.
3. Soweit es sich nicht um den 1. Vorsitzenden handelt, wird der Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand entscheidet auch über die Vergabe von Mitteln, bei wiederkehrenden Anlässen trifft die Entscheidung der 1. Vorsitzende.

§ 11

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

